



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Beate Raudies (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Finanzministerin

Steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen von Wehrführer:innen

1. Wie werden Aufwandsentschädigungen von Wehrführer:innen freiwilliger Feuerwehren steuerlich behandelt? Gibt es hierfür einheitliche Regelungen?

Antwort:

Auf die Aufwandsentschädigung der Wehrführungen und deren Stellvertretungen kann die Steuerbefreiung des § 3 Nummer 26 Einkommensteuergesetz (EStG) (sogenannte „Übungsleiterpauschale“) angewendet werden, soweit sie eine begünstigte Ausbildungstätigkeit ausüben. Der Freibetrag beträgt bis zu 3.000 Euro jährlich.

Da es im Einzelfall erhebliche Schwierigkeiten bereiten kann, festzustellen, inwieweit Aufwandsentschädigungen für eine Ausbildungstätigkeit oder sonstige Tätigkeiten gezahlt wurden, ist aus Vereinfachungsgründen für Schleswig-Holstein ein pauschaler Aufteilungsschlüssel festgelegt.

Danach kann bei einer Kreiswehrführung von 40 % Ausbildungstätigkeit, bei einer Stadtwehrführung von 60 % Ausbildungstätigkeit und bei Amts-, Gemeinde- und Ortswehrführungen von 80 % Ausbildungstätigkeit ausgegangen werden. Soweit stellvertretende Wehrführungen eine Aufwandsentschädigung

erhalten, erhöht sich der auf die Ausbildungstätigkeit entfallende Anteil um jeweils 20 %. Es bleibt den Steuerpflichtigen unbenommen, einen für sie günstigeren Aufteilungsschlüssel nachzuweisen oder glaubhaft zu machen (Erlass „Steuerliche Behandlung der Entschädigungen der Wehrführer und stellvertretenden Wehrführer der freiwilligen Feuerwehren“, Finanzministerium Schleswig-Holstein vom 6. Februar 2004 - VI 318 - S 2337 - 096 -).

Für den Teil der Aufwandsentschädigung, der nicht unter § 3 Nummer 26 EStG fällt, findet § 3 Nummer 12 Satz 2 EStG Anwendung. Bezüge, die als Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen gezahlt werden, sind steuerfrei, soweit nicht festgestellt wird, dass sie für Verdienstaufschlag oder Zeitverlust gewährt werden oder den Aufwand, der dem Empfänger erwächst, offenbar übersteigen.

R 3.12 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 der Lohnsteuer-Richtlinien 2023 erleichtert die Feststellung, ob es sich um eine steuerfreie Aufwandsentschädigung handelt, dahingehend, dass die Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlich tätigen Personen in Höhe von 1/3 der gewährten Aufwandsentschädigung, mindestens 250 € monatlich, ohne Nachweis, steuerfrei gestellt wird. Nicht ausgeschöpfte steuerfreie Monatsbeträge können innerhalb des Kalenderjahres übertragen werden.

2. Gibt es an den bestehenden Regelungen aus Sicht der Landesregierung Verbesserungsbedarfe? Wenn ja: Was unternimmt die Landesregierung bzw. was hat sie in der jüngeren Vergangenheit unternommen, um die Situation zu verbessern oder zu vereinfachen?

Antwort:

Angesichts der weitreichenden steuerlichen Nachweiserleichterungen durch die Lohnsteuer-Richtlinien und den Erlass über die „Steuerliche Behandlung der Entschädigungen der Wehrführer und stellvertretenden Wehrführer der freiwilligen Feuerwehren“ wird von Seiten des Finanzministeriums aus steuerfachlicher Sicht kein weiterer Verbesserungsbedarf gesehen. Das Innenministerium wird diese Fragestellung gleichwohl mit den Verbänden erörtern.